

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1873**

192 (16.8.1873)



## Deutschland.

**Strasbourg, 14. Aug.** Durch Verordnung des Bezirkspräsidenten wird der Bezirkstag von Unterelsaß auf den 28. d. die Kreistage auf den 18. d. und 11. Septbr. einberufen.

**Wetz, 11. Aug. (Schw. M.)** Auf einem Gebiete, das zu den wichtigsten gehört, herrscht bei uns noch vielfach die größte Verwirrung. Es ist dies das Medizinwesen. Seit 1. Nov. v. J. nämlich wurde an Stelle der französischen Pharmakopoe, des sog. Codex medicamentarius, die Pharmacopoea germanica eingeführt. Wer mit der Sache einigermaßen bekannt ist, wird einsehen, welche Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten ein solcher Wechsel für Ärzte und Apotheker hat. Es kam daher häufig vor, daß Erstere ihre Rezepte ganz oder theilweise nach der französischen Pharmakopoe veränderten, welche dann von Letzteren nach der deutschen ausgeführt wurden, oder umgekehrt. Das ist nun aber für das Publikum mit der größten Gefahr verbunden. Denn manche Präparate haben in beiden Pharmakopoen ganz die gleiche Bezeichnung, sind aber manchmal in sehr verschiedenem Stärkegrad dargestellt. Diesem, wie noch verschiedenen andern Uebelständen, z. B. der theilweise ungenügenden Durchführung der Apotheker, der von französischen Zeiten her üblichen mangelhaften Aufbewahrung der Gifte u. s. w. soll nun durch eine gegenwärtig stattfindende gründliche Visitation sämmtlicher Apotheken abgeholfen werden, und es ist im Interesse der Wichtigkeit des Gegenstandes nur zu billigen, wenn die betreffenden Revisionen mit einer Strenge durchgeführt werden, welche die Apotheker der französischen Schule, die, wie es scheint, auf charakteristische Ausprägung ihrer Schaufenster mit farbigen Gläsern und allen möglichen und unmöglichen Präparaten das Hauptgewicht legen, unter der früheren Regierung nicht gewöhnt waren.

## Portugal.

**Lissabon, 10. Aug.** In das Grenzgebiet von Carvalhas ist eine Bande von 500 spanischen Rebellen eingerückt, aber bald darauf auf spanisches Gebiet zurückgezogen. In Folge dessen hat die Regierung Truppen an der Grenze aufgestellt, welche alle auf portugiesischen Boden übertretenden Aufrehrer zu interniren haben. Daß die Rebellenführer des Aufstandes in Sevilla sich hierher geflüchtet haben, ist eine Thatsache; Pierrad, Borreguero, Linacero und der Advokat Castro sind auf einer portugiesischen Yacht den Guadalquivir hinab entkommen und in einem Hafen der Provinz Algarve ans Land gestiegen. Die biesseitigen Behörden haben sich jedoch ihrer verschert und sie sollen nach Lissabon gebracht werden. Dem Vernehmen nach verlangt die spanische Regierung die Auslieferung dieser Flüchtlinge.

## Siebenter deutscher Protestantentag. I.

**m. Leipzig, 13. Aug.** Nachdem gestern die Verhandlungen des siebenten deutschen Protestantentags durch Sitzungen der Ausschüsse eingeleitet worden waren, fand heute Morgen 1/9 Uhr der Eröffnungsgottesdienst in der Nikolaikirche durch eine Predigt des Prof. Baumgarten aus Kassel statt. Die „Kirche der Zukunft“ war das Thema der in gewaltigen Flügen entworfenen Predigt.

Die Verhandlungen begannen darauf um 11 Uhr Vormittags in der Aula der Universität. Die zahlreiche Versammlung überschreitet bei weitem die Zahl der bis gestern Abend angemeldeten Gäste (100). Prof. Dr. Sömann eröffnete die Versammlung. Er zeigte an, daß eine ständige Erkrankung des Hrn. Geh. Rath Dr. Wunnschli dessen Erscheinen an der Versammlung verhindert hat. Deshalb wird die Tagesordnung umgekehrt; für heute ist die Besprechung der Einführung der Zivilehe angesetzt, die Kircheneverfassungfrage aber auf Donnerstag, den 14. d. verschoben. Für die Leitung der Verhandlungen werden die Vorschläge des weiteren Ausschusses gemacht. Hr. Prof. Köbiger aus Breslau wird als erster, Diakonus Winkler aus Leipzig als zweiter Präsident vorgezogen. Beide nehmen die Wahl an. Hierauf eröffnet Hr. Prof. Köbiger die Verhandlungen, indem er auf die Aufgabe des Protestantentages hinweist. Diese bestehe darin, darauf hinzuwirken, daß im Geiste des Vereins die Verfassung der deutschen evangelischen Kirchen hergestellt werde. Die konfessionelle Partei wolle die Herrschaft, die sie bisher ausgeübt, möglichst behaupten und in Folge dessen dem Protestantentage entgegenarbeiten. Man erinnere sich an die Absetzung Sydow's, an die Kossitorien in Hannover, welche evang. Geistliche anderer deutscher Kirchen vom geistlichen Lehramt ausschließen, weil sie nicht bekenntnißtreu befanden. Gegenüber diesen unersprechlichen Dingen stehe aber auch manches Gutes. So habe die oberste kirchliche Behörde in dem endgiltigen Entscheid der Sydow'schen Angelegenheit durch Umföhung des Absetzungsurtheils anerkannt, daß die ev. Kirche berechtigt ist, ihr Bekenntniß mit Rücksicht auf die geistigen Bedürfnisse der Gegenwart zu ändern. Erfreulich sei auch der Fortschritt, den der Aikatholizismus gemacht hat. Durch ihn werde in den deutschen Ländern der Einfluß der römischen hierarchischen Macht gebrochen, deshalb sei sein Streben dem des Protestantentages verwandt; erfreulich die Sympathie, die dem Verein von außen entgegenkommt, wie die Abgeordneten der Unitarier aus London und Klausenburg bewiesen, erfreulich die wachsende Ueberzeugung, daß in dem orthodoxen Konfessionalismus für das deutsche Volk eben so wenig Heil zu finden sei, wie im römischen Katholizismus. Unter diesem Eindrucke, so schloß der Redner, wollen wir in die Verhandlungen eintreten und dahin wirken, daß von unserer Seite aus das Evangelium der Liebe und Wahrheit in das Herz des deutschen Volkes eingepflanzt werde.

Die Versammlung tritt sodann in die Verhandlungen über die Thesen, die Einführung der Zivilehe betreffend, ein. Dieselben lauten in der durch die Ausschüsse aufgestellten Form:

Sätze, die Einführung der Zivilehe betreffend:

1) Die bürgerliche Eheschließung ist in der Rechtsseite der Ehe begründet. Sie ist keine Neuerer, sondern im Gegensatz ein uraltes, von der gesamten römischen und germanischen Welt und auch von der Kirche im Mittelalter wie von den Reformatoren anerkannter Rechtsatz.

2) Nur als obligatorisch zweckentsprechend ist sie eine unabweisliche Forderung in Folge der Verschiedenheit der Konfessionen, der Annahmungen der Hierarchie, des Kampfes zwischen Staat und Kirche.

3) Sie ist keine Schädigung der Kirche. Als ein bürgerlicher Rechtsakt berührt sie das Gebiet der Kirche nicht. Die kirchliche Trauung (Einssegnung) dagegen, als der auf die religiöse und sittliche Seite der Ehe sich beziehende Akt, gewinnt als frei erfüllte Gewissenspflicht an Reinheit und Würde und erhöht als erbetener Akt die Würde und das Ansehen der Kirche.

4) Die hohe Wichtigkeit der religiösen und sittlichen Seite der Ehe erfordert von der Kirche bei Einführung der Zivilehe die volle Geltendmachung der hierin obliegenden Pflicht, und zwar soll sie

a. für rechtes christliches Verständnis der Ehe wirken, b. bei ihren Uebeln ernstlich darauf hinwirken, daß sie die Ehe nicht anders schließen, als mit dem Segen der Kirche, der aber willig gewährt werden soll und nicht zu willkürlichen Eingriffen in die persönliche Freiheit der Ehegatten mißbraucht werden darf.

5) Die mit Einführung der bürgerlichen Eheschließung nöthig werdende kirchliche Trauordnung (Verkündigung, Trauungsformularien u. s. w.) muß von der unumwundenen Anerkennung der mit der bürgerlichen Eheschließung rechtlich bestehenden Ehe ausgehen.

Zu ihrer Begründung nimmt das Wort Dekan Schellenberg aus Mannheim. Die glorieichen Erhebungen des Deutschen Reichs und die Nothwendigkeit, Stellung auf der Seite des Staats gegenüber der Kirche zu nehmen, macht die Einführung der Zivilehe zu einer drängenden Frage der Zeit. Auf verschiedenen öffentlichen Versammlungen der Protestanten und Katholiken ist sie zum Gegenstand der Besprechung gemacht worden; überall war man der Ansicht, die Zivilehe werde kommen. Wir müssen also zu ihr Stellung nehmen. Die vorliegenden Thesen wollen die Anregung geben, einen gegenseitigen Austausch der Meinungen zu veranstalten.

These I. Die Eheschließung ist ein uraltes Recht, das die bürgerliche Eheschließung ein uraltes Recht ist. Der Auffassung der Ehe als eines bloßen Vertrages ist damit nicht das Wort geredet. Sie ist zunächst eine Naturordnung. Dieses Verhältniß bedarf jedoch der gesetzlichen Regelung. Die Ehe ist ein Lebensgesetz; sie ist eine Rechtsverbindung; als Basis des Familienlebens gehört sie zu den Voraussetzungen des Staats selbst. Ihre Bedeutung ist das Zusammenwachsen zweier Menschen zu einem Leben. Dies ist die sittliche und religiöse Seite der Ehe. Hier erfordert sie die Segnung der Religion. Die rechtliche Seite der Ehe ist bei den Römern wie bei den alten Germanen anerkannt. Auch die ersten Christen gingen davon aus, daß sie in der Ehe eine Rechtsinstitution sahen. In den Zeiten der Kirchenväter war die kirchliche Weihe kein stilles Gebot, sondern nur ein religiöser Brauch. Papst Hadrian II. hat noch i. J. 870 die Ehe auch ohne kirchliche Segnung für gültig erklärt. Erst in späteren Jahrhunderten hat die Kirche ihren Einfluß nach und nach für eine kirchliche Trauung geltend gemacht. Luther erklärte den Ehestand als im menschlichen Rechte begründet und in seinem Traubüchlein hat er die Ehe in ihr naturgemäßes Verhältniß zurückgeführt. Auf alles Das schließt sich der Referent die 1. These zur Annahme vor.

Zu These 2 übergehend fährt er fort: Dieser allgemein anerkannte Rechtsatz aber wurde allgemein verlassen. Im Tridentinischen Konzil beschloß man, daß die Ehe nur dann gültig sei, wenn sie vor einem Geistlichen abgeschlossen. Damit war sie eine Sache der Kirche geworden. Allmählig erstarrte der Staat wieder, und er wurde dahin geführt, die Ehe wieder in seine Hände zu bekommen. Dadurch mußte allmählig ein Konflikt entstehen, und die Bestrebungen gingen dahin, diese Konflikte zu beseitigen, und das einzige Mittel hierbei ist, die bürgerliche und religiöse Seite vollständig zu trennen. In England, Frankreich und Oesterreich ist die Eheverwaltung schon früher als Sache des Staates erklärt worden. In der Schweiz haben von 1835-61 Kämpfe in dieser Beziehung stattgefunden und Italien hat 1865 die Ehe als Sache des Staates erklärt. Deutschland wird nicht zurückbleiben. — Schon 1843 hat der König von Preußen die Nothwendigkeit einer bürgerlichen Eheschließung anerkannt. Jetzt ist es Zeit, dieses Wort einzulösen. Der Staat ist schuldig, allen seinen Gliedern das ursprüngliche Recht zur Eheschließung zu ermögligen; denn die Kirche hat ihr Recht vielfach gemißbraucht. Belege hierfür gibt uns das traurige Kapitel der Mischehen. — Segen alle diese Mißstände gibt es nur ein Mittel, die rechtliche und religiöse Seite zu trennen. Hierbei ist die obligatorische Zivilehe zu fordern; die fakultative Zivilehe wäre nur eine halbe Maßregel. Der Redner erklärt sich deshalb entschieden gegen die fakultative Zivilehe. Die obligatorische Ehe hat der Staat nur durch seine Beamten vollziehen zu lassen. Hierauf gestützt, legt der Redner die zweite These vor.

Bei These 3 kommt der Redner auf die Folgen der Zivilehe zu sprechen. Man will hier eine Schädigung der Kirche erkennen. Dieser Vorwurf muß mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden, und daß wir dies mit Recht thun dürfen, zeigt uns die Erfahrung in der preussischen und bairischen Rheinprovinz und der bayerischen Pfalz, wo die Zivilehe seit 60 Jahren besteht. Wenn man dies in diesen Ländern durch besondere Verhältnisse erklären will, so kann man auch noch die Erfahrung in Baden anführen, wo seit 4 Jahren ebenfalls die Zivilehe eingeführt ist. Die Behauptung, daß bei 10 Proz. der geschlossenen Ehen in Baden die kirchliche Trauung nicht begehrt worden, ist falsch. Auf 4509 Ehen im Jahre 1871 kommen 140 Ehen, die nur ziviler getraut sind, davon kommen aus Mannheim und Pforzheim allein 73, wo der materialistisch-gemüthliche Theil der Arbeiter dahin drängt; auf das übrige Land kommen nur 73 nicht kirchliche Eheschließungen. Aus

22 Bezirken haben dem Referenten Männer aller kirchlichen Parteien auf Befragen erklärt, die Zivilehe sei keine Schädigung der christlichen Kirche, nur ein einziger der Befragten hat sich dagegen erklärt. Einige dieser Erklärungen werden dabei im Wortlaut mitgetheilt. Leichtsin in der Eheschließung und Ehescheidung kommt auch ohne Zivilehe vor und das etwaige Ueberhandnehmen solcher Erscheinungen hat seinen tieferen Grund in allgemeinen Zeitrichtungen, in Verwahrlosung, ungezügelter Lebensansprüche und einem die Arbeiterklasse durchwühlenden gesellschaftlichen Mißethismus. Diesen Erscheinungen in der Arbeiterbevölkerung zu Mannheim und Pforzheim steht die That- sache entgegen, daß ein großer anderer Theil der Arbeiter, sodann der gesammte Mittel- und Bürgerstand, alle übrigen Gemeindeglieder die kirchliche Trauung nachsuchen, lieben, als die Hauptsache ansehen, und in dieser Freierlichkeit hat der weit überwiegende Theil der Bevölkerung unseres Landes der Sache der Religion des Christenthums und der Kirche eine Ehrenklärung gegeben, wie sie gegenüber dem religiös verachtenden Materialismus, den hochmüthigen Frogen eines Strauß: „haben wir noch Religion? sind wir noch Christen?“ und dem hierarchischen Pessimismus nicht schöner gegeben werden kann. Ich schlage sie daher an, als alle wider ihn erschienenen Schriften.“

These 4. Der Zivilehe gegenüber hat die Kirche die Pflicht, die Hand zu bieten. Referent führt dies nach den einzelnen Seiten aus und bespricht namentlich die Eheverweigerung von Seiten der Priester, wobei er erwähnt, daß im Jahre 1868 in Preußen 1000 Fälle von Eheverweigerung vorkamen. Schließlich rechtfertigt derselbe noch die Nichtaufnahme des Abjages, welcher für die nicht nachgesuchte kirchliche Einssegnung nach der bürgerlichen Eheschließung ein Zwangsmittel fordert. Nach einigen erläuternden Worten zu These 5 unter Anführung von badischen Einrichtungen schließt der Redner seinen geistvollen Vortrag unter lebhaftem Beifall mit einem Worte Luthers, das ungefähr lautet: „Die Gnade Gottes ist wie ein fahrender Platzregen; es gilt zugreifen und festhalten — sonst geht sie vorüber und kehrt nicht wieder. Das Evangelium von Christo war dem griechischen Lande angeboten, aber hin ist hin, nun haben sie den Türken. Es war angeboten den lateinischen Völkern, aber hin ist hin, nun haben sie den Papst. Aber nicht so ihr liebe Deutsche; angeboten ist Euch die Gnade Gottes; greift zu, haltet fest.“

Prediger Richter (Berlin): Das Recht der bürgerlichen Eheschließung kann von Niemand bestritten werden. Die Frage bleibt nur, was bleibt der Kirche übrig? Sollen wir, wenn wir die Eheschließung von der Kirche trennen, ein neues Eherecht aufstellen? Ich meine nun: die heilige Schrift fällt für uns ein Sittengesetz auf, aber das ist kein Gesetz und keine Rechtsordnung, welche die Kirche durchführen soll, sonst gerät sie überall in Konflikt mit dem Staatsgesetz. Deshalb muß die Kirche jedem die Trauung nachsuchenden Paar den kirchlichen Segen gewähren. Ein weiterer Punkt ist dann auch der Geldpunkt, aber der darf für uns nicht maßgebend sein. Redner empfiehlt deshalb die Annahme der vorliegenden Thesen.

Prof. Baumgarten (Kassel) erklärt, er sei vom streng kirchlichen Standpunkt aus zur Forderung der Zivilehe gekommen; da es Fälle gäbe, in welchen die kirchliche Trauung nicht gewährt werden könne. Pastor Drehdorff (Leipzig) stimmt vom liberalen Standpunkt dem zu, der beantragt in These 3 die Worte: „und stiltlich“ zu streichen. Man dürfe nicht scheiden zwischen bürgerlich und rechtlich einerseits und religiös und stiltlich andererseits. Auch die bürgerliche rechtliche Seite sei stiltlich. Ebenso beantragt er in These 4, b. die Worte hinter „Kirche“ zu streichen.

Pastor Schöps (Hamburg) motivirt den hamburgischen Antrag, der sich gegen die Einführung der reinen obligatorischen Zivilehe erklärt, dagegen „für die bewährte hamburgische Einrichtung einer obligatorischen staatlichen Prüfung in Ehefachen und Eintragung der Ehen in das Zivilstandsregister und die fakultative Form der Eheschließung“ spricht.

Dr. Schroeder (Worms) spricht aus der Erfahrung Rheinheffens. Er führt Worte des ersten Geistlichen Rheinheffens an, dem in 33jähriger Amtsführung in Mainz nur 3 Beispiele von evang. Braunkenten bekannt geworden, welche sich mit der Zivilehe begnügt hätten; derselbe glaubt annehmen zu dürfen, daß alle evang. Geistlichen seines Bezirkes dieselbe Erfahrung gemacht haben, ja auf dem Lande das Verhältniß noch günstiger sei, wie in den Städten der Provinz. Auch der Bischof von Mainz hat die freundliche Zustimmung zur Zivilehe in der katholischen Bevölkerung Rheinheffens nicht zu erschüttern vermocht.

Dr. Winkler weist auf den Segen hin, der dem geistlichen Amte selbst daraus erwachse, daß das geistliche Amt vielfach sein Ansehen verloren hat, liegt daran, daß das von ihm Verlangte etwas Erzwungenes ist, im Interesse des geistlichen Amtes sei es daher nöthig, die obligatorische Zivilehe einzuführen.

Dr. Schweizer weist die Behauptung, die Zivilehe sei ein Produkt der Revolution, zurück. Der Staat habe die Verantwortung für die verheirateten Staatsbürger, er habe daher auch die Pflicht, die Ehe zu schließen. Als Christ habe er dann dem Drange seines Herzens zu folgen. Geschehe dies freiwillig, dann kann die freiwillige Thätigkeit erst recht ihren segensreichen Einfluß geltend machen, deshalb stimme er für die baldige Einführung.

Prediger Thomas spricht gegen die von Drehdorff befürwortete Streichung des Wortes „stiltlich“ in These 3. Der Staat sei eine stiltliche Gemeinschaft, er habe aber nicht die direkte Aufgabe, die Stiltlichkeit zu befördern, er hat nur die Rechtsordnung im Auge zu haben, deshalb sei die Scheidung zwischen rechtlich und religiös stiltlich gemacht. Pastor Schwarz (Dresden) spricht ebenfalls für die Einführung der obligatorischen Ehe unter Anführung der bereits mitgetheilten Gründe.

Nachdem der Referent zum Schluß noch einmal das Wort ergriffen und gegenüber einem vom Professor Baumgarten geltend gemachten persönlichen Einwand, erzählt, wie er vor wenig Wochen in einem sehr schwierigen Fall die kirchliche Trauung gewährt, aber mit Erfolg der Trauere den Charakter einer Bußpredigt gegeben habe, wehhalb er dafür sei, daß die begehrte kirchliche Trauung unter Wahrung der Kirche nicht verweigert werden solle, erklärt sich die Versammlung einstimmig mit den Thesen einverstanden, worauf die Verhandlungen gegen 1/2 Uhr geschlossen werden.



**Handel und Verkehr.**  
Neuester Frankfurter Kurszettel im Haupt-  
blatt III. Seite.

**Handelsberichte.**

† Berlin, 14. Aug. (Schlußbericht.) Weizen per August 88 1/2, per Septbr.-Oktbr. 87 1/2, Roggen per August 60 1/2, per Septbr.-Oktbr. 60 1/2, per Oktbr.-Novbr. 60 1/2, per April-Mai 60 1/2, Rüböl per August 20 1/2, per Septbr.-Oktbr. 20 1/2, Spiritus per August 24 Thlr., per Septbr.-Oktbr. 22 Thlr., per Septbr.-Oktbr. 21 1/2, per Frühjahr 20 1/2 bez.

† Stettin, 13. Aug. Getreidemarkt. Weizen per August 91, per Septbr.-Oktbr. 86 1/2, per Frühjahr 85, Roggen per August-September und per Septbr.-Oktbr. 58 1/2, per Frühjahr 59, Rüböl 100 Kil. per August 21, per Septbr.-Oktbr. und per Frühjahr 20, Spiritus loco 23, per August 22 1/2, per Septbr.-Oktbr. 21 1/2, per Frühjahr 20 1/2 bez.

† Köln, 14. Aug. Schlußbericht. Weizen besser, effekt. hiesiger 9 1/2, Thlr., effekt. fremder 9 Thlr. 10 Sgr., per August 8 Thlr. 28 Sgr., per Novbr. 8 Thlr. 28 1/2 Sgr., per März 1874 — Thlr. — Sgr., Roggen höher, effekt. hiesiger 7 Thlr. — Sgr., per August — Thlr. — Sgr., per Novbr. 6 Thlr. 4 Sgr., per März 1874 6 Thlr. 8 1/2 Sgr., Rüböl fester, effekt. 11 Thlr. 15 Sgr., per Oktbr. 11 Thlr. 4 1/2 Sgr., per Mai 1874 11 Thlr. 24 Sgr., Leinöl 12 Thlr. 5 Sgr.

Hamburg, 13. Aug. Nach Berichten, welche der hiesigen „Börse“ aus Rio de Janeiro vom 23. Juli per Dampfer „Boyne“ zugegangen sind, betragen seit dem 8. Juli die Abladungen von Kaffee nach dem Kanal und der Elbe — nach Havre, englischen Häfen, Belgien, Holland und Bremen 3900, nach der Ostsee, Schweden, Norwegen und Kopenhagen — nach Gibraltar und dem Mittelmeer 4200, nach Nordamerika 709000. Preise für good first 9800 à 9900 Reis. Kurs auf London 25 1/2 à 25 3/4, d. Frucht nach dem Kanal 32 1/2, Abladungen von Santos nach Nordamerika 3000, Vorrath in Santos 9000. Preis für gute Qualität in Santos 9300 Reis.

Wannheim, 14. Aug. Weizen, Roggen und Gerste höher, Oker fest, Oker und Petroleum still. Weizen, hiesiger 18 — 1/4 fl., französischer — fl., russischer 16 1/2 — 18 fl., norddeutscher — fl., amerikanischer 17 1/2 — 18 1/2 fl., Roggen 11 1/2 — 12 1/2 fl., Gerste, hiesiger 12 — 1/2 fl., hiesiger — fl., württembergischer — fl., französischer — fl., ungarischer — fl., Oker effekt. 10 — 1/2 fl., Oker auf Lieferung — fl., Kernen — fl., Koblitz, ungarischer 16 1/2 fl., deutscher 16 1/2 — 1/4 fl., Bohnen — fl., per 100 Kilo. Kleeamen, deutscher I. — fl., deutscher II. — fl., Luzerne — fl., Spharlette — fl., Leinöl 22 fl., fahweiße 22 1/2 fl., Rüböl 19 1/2 fl., fahweiße 10 1/2 — 3/4 fl., per 100 Kilo mit Faß. Weizenmehl per 100 Kilo mit Faß. Nr. 0 30 fl. — fr., Nr. 1 27 fl. — fr., Nr. 2 23 fl. — fr., Nr. 3 21 fl. 40 fl., Nr. 4 18 fl. — fr., Roggenmehl Nr. 0 18 fl. 30 fl., Nr. 1 17 fl. 45 fl.

Stoßach, 12. Aug. [Fruchtmarkt-Preise.] Kernen

höchster 9 fl. 12 fr., mittlerer 8 fl. 30 fr., niedriger 8 fl. — fr. Weizen höchster 8 fl. 30 fr., mittlerer 8 fl. 19 fr., niedriger 8 fl. — fr. Haber höchster 5 fl. 24 fr., mittlerer 5 fl. 24 fr., niedriger 5 fl. 24 fr. Dörsamen höchster 8 fl. 15 fr., mittlerer 7 fl. 15 fr., niedriger 7 fl. — fr. per Zentner oder 50 Kilo.

Wien, 13. Aug. Die „N. fr. Presse“ bringt in ihrer heutigen Morgennummer betreffs der gestern von ihr gemeldeten angeblichen Verhandlungen des österreichischen und des ungarischen Finanzministers über Einziehung von Staatsnoten weitere Details. Hiernach reduziert sich die ganze Meinung darauf, daß von den Mitgliedern des ungarischen Ministeriums geäußert worden sind, die sich auf jeder einmal betriffs der Einziehung von Staatsnoten einleitende Schritte beziehen, gegenwärtig ist aber von einer darauf bezüglichen Verhandlung noch gar keine Rede. — Die Waarenbörse hat sich gestern konstituiert und soll am 1. Septbr. d. J. eröffnet werden. — Zur Ausführung der Getreideexporte, welche von den südlichen Staatsbahnen aus nach Berlin, Stettin und Hamburg zu effektivieren sind, ist von den Direktoren der Nordbahn, der Nordwestbahn und der Staatsbahn ein gemeinschaftlicher Wagenpark angekauft worden. — Die Eisenbahnstrecke Hieslau-Wien ist in Betrieb gesetzt worden. — Den Baugesellschaften, welche die durch die Donauauflistung frei gewordenen Bodenstücken erworben haben, sind weitere Zahlungsfristungen zugesprochen worden. Bei dem von der ungarischen Regierung mit der Kreditanstalt und dem Hause Rothschild abgeschlossenen Vorstufgeschäfte sind 8 Proz. Zinsen einschließlich der Provision stipuliert. — Dem „Tagblatt“ zufolge sollte die Wiener Handelsbank die Liquidation der österreichischen Bank und der österreichischen Kreditanstalt übernehmen haben und den Aktionären der gedachten beiden Institute Aktien der Handelsbank zu überweisen beabsichtigen; die Befähigung dieser Nachrich bleibt jedoch abzuwarten.

C.L. Paris, 13. Aug. Die Börse ist absolut geschäftlos; nur in der Goullie herrscht einiges Leben, indem dort türkische Rente wieder einmal massenhaft ausgeboten und bis auf 51.15 zurückgeworfen wird. Ein eigentümliches Vorpiel für die große Anleihenoperation, welche man bekanntlich in Konstantinopel vorbereitet. Rente 57.42, neue Anleihe 91.32, Italiener besser 61.30, auch spanische Exterieure in Erholung 19 1/2 à 1/4. Banque de Paris 1103, Mobilier 368, österreichische Boden-Kreditanstalt 863, Lombarden 431, österreichische Staatsbahn 761.

† Paris, 14. Aug. Rüböl angeboten, per Aug. 90.50, per Septbr.-Dezbr. 92.25, per Jan.-April 93. — Mehl, 8 Marken still, per August 86.25, per Septbr.-Dezbr. 85.25, per Novbr.-Febr. 83.25. Zucker 88, disponible, 61. — Spiritus per August 65. —

Amsterdam, 14. Aug. Weizen loco fest, per Oktober 375, per Novbr. —, Roggen loco höher, per Oktbr. 230, per März 235, Rays loco 365, per April 391, Rüböl loco 36 1/4, per Herbst 37 1/2, per Mai 1874 39 1/2. Stimmung aufgelegt.

Antwerpen, 13. Aug. Für Kaffee hat sich die Nachfrage stark gesteigert und sind die Preise voll um 1/2 ct. höher gegangen. Dayti Port-au-Prince 55 1/4, Cap 56, gut arb. Santos 56 — 56 1/2, fein 57 bis 58, Java ord. blas bis gelblich 59 — 61 ct. bez. Der heutige Umsatz beträgt etwa 17000 Sack. Bretagne Honig feigen, bis mit 1/20 Entr. bez. Harz feiner. — Von Häuten wurden ca. 3500 Stück begeben, in Buenos Ayres Ochsen (Paraguay) 12 1/2, Kil. frs. 139

bez., bo. Matanzas 13 1/2, Kil. frs. 157, gel. Uruguay Ochsen 20/25 Kil. frs. 93. Buenos Ayres Häner wurden 3300 Stück 25 1/2 — 26 1/2 Kil. zu frs. 24, Uruguay do. 15,000 St. 54 1/2 — 55 1/2, Kil. zu frs. 54 und Rio Grande do. 6596 St. 51 1/2 — 52 1/2, Kil. zu frs. 49 per 104 St. begeben. — Raff. Petroleum still, blant disson. frs. 37 1/2 bis 39 bez., per August 37 1/2 bez., Sept. 37 1/2 bez., Okt. 36 1/2 bez., Dezbr. 39 bez., Jan. 40 Dr. Sept.-Dezbr. 38 1/2 bez., Okt.-Dez. 38 1/2 bez. — Amerik. Schmalz dispo. bleibt in guter Haltung, das Geschäft vor aber stiller, Marke Wilcox fl. 24 1/2, Amerikan. Speck gefragt und fest, long middles frs. 98 bez., short middles notizen frs. 102 1/2 bis 103 und tr. gel. Schultzen frs. 81.

London, 13. Aug. [City-Bericht.] Diskontmarkt lebhafter. Geld ist etwas knapper und es werden Wechsel nur zu 3 1/2 — 3 3/4 % escomptirt. — Fonds Börse lebhafter und fest. Es scheint, als wenn die Baissespekulationen ihr Ende erreicht hätten, und einer gesünderen Tendenz gegenwärtig Platz machten.

London, 14. Aug. Consols 92 1/2, Amerik. 93 1/2. Schwimmende Weizenladungen fest, eingetroffen 3, zum Verkauf angeboten 10 Cargos. — Leinöl loco 33 1/2 s. d.

Liverpool, 14. Aug. Baumwollenmarkt. Umsatz 12,000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 2000 Ballen. Rüböl Upland 8 1/2, middling Orleans 9 1/4, Fair Egyptian 9 1/4, Fair Dhollerah 6, Fair Broach 6 1/4, Fair Demra 6 1/4, Fair Madras 6, Fair Bengal 4 1/2, Fair Sumatra 6 1/4, Fair Bernam 9, Rüböl, Fair Dholl. 6 1/4, Rüböl, Dholl. 4, Good middl. Dholl. 4, Good Fair Demra 6 1/4, Rüböl, Mobile 6 1/4, Rüböl, Egyptian 6 1/2, Fair Bahia 6 1/4, Fair Macao 9 1/4, Fair Maranham 9 1/4, Fair Domrautte 6 1/4, Fair Sende 4 1/4, Fair Timmeilly 5 1/4, Fair Rio 8 1/4. Ruhig.

New-York, 13. Aug. Golbagio 115 1/4, London 108 3/4, Baumwoll. Upland 19 1/2, Petroleum Standard white 16 1/4, es. Mehl extra State 6.60 — 6.80 D. Nothor Fruchtschmalz — D. Baumwoll-Zufuhr in Summl. Häfen der Union 2000 B.

Wien, 14. Aug. Bei der heutigen Gewinnziehung der ungarischen Prämienanleihe von 1870 fiel der Hauptgewinn von 250,000 fl. auf Serie 4594 Nr. 41, der zweite Gewinn von 25,000 fl. auf Serie 5301 Nr. 25, der dritte Gewinn von 5000 fl. auf Serie 5301 Nr. 27. Weiter wurden folgende Serien gezogen: 23 317 4044 4229 4446 4926 5204 5410 5591 und 5815.

**Witterungsbeobachtungen**  
der meteorologischen Station Karlsruhe.

14. Aug.	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Procenten.	Wind.	Wimmel.	Witterung.
Berg. 7 Uhr.	755.2 mm	16.6	0.84	SW.	bedekt	trüb
Mitt. 2 "	755.5 mm	20.5	0.52	"	"	"
Nacht 9 "	756.6 mm	14.8	0.85	"	bedekt	"

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Kroenlein.

**Bürgerliche Rechtspflege.**

**Öffentliche Anforderungen.**

391. Nr. 6794. Ettenheim. Alle diejenigen, welche an den nachverzeichneten, seit unvorbenklicher Zeit von Groß. Domänenfiskus besessenen Liegenschaften auf den ärarischen Waldgemartungen Klosterwald und Neuwald dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, werden angefordert, solche

binnen zwei Monaten geltend zu machen, widrigenfalls dieselben neuen Erwerbenden dieser Liegenschaften gegenüber verloren gehen würden.

Verzeichnis der Liegenschaften:

1. 182 Hektar 8 Ar und 44 Meter Wald in der Gemarkung Neuwald, gegen Westen an Gemarkung und Gemeindegewald von Ringsheim, gegen Süden an Privatwiesen auf der Gemarkung Münsferthal, gegen Westen an Gemarkung und Gemeindegewald von Ettenheim grenzend;
2. 27 Hektar 85 Ar 86 Meter, Hofgut Räderhof, und zwar zerfallend in:  
a. 3 Ar 15 Meter Garten;  
b. 22 Hektar 65 Ar 57 Meter Ackerfeld;  
c. 4 Hektar 19 Ar 94 Meter Wiesen;  
d. 29 Ar 25 Meter Baustellen und Hofstämme;  
e. 67 Ar 95 Meter Weiler und Wege.

Angränder: eins. Gemarkung und Gemeindegewald von Ettenheim, ansf. Gemarkung und Gemeindegewald von Münsferthal und Groß. Domänenärar.  
Ettenheim, den 8. August 1873.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Dörner.

Wolpert.  
396. Nr. 6815. Buchen. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 17. Oktober 1871, Nr. 5096, Ansprüche an die dort bezeichneter Liegenschaften bisher nicht geltend gemacht worden sind, so werden Eigentum und andere dingliche Rechte an dieselben gegenüber einem dritten Erwerbender für erloschen erklärt.  
Buchen, den 7. August 1873.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Bauer.

Ab. Fleuchans.  
386. Nr. 10,944. Sinsheim.  
J. E.  
Groß. Domänenfiskus  
gegen  
Unbekannte,  
Aufforderung zur Klage  
betr.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Mai l. J., Nr. 7147, werden alle die darin genannten Rechte auf die dort bezeichneter Liegenschaften dem Aufordernden gegenüber für erloschen erklärt.  
Sinsheim, den 9. August 1873.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Schmitt.  
W. Häffner.

Gauten.  
3130. I. Nr. 11,668. Lörzach. Gegen den Nachlaß des Kaufmanns Pius Widmer von Stetten haben wir Sant erkannt,

und es wird nunmehr zur Nichtigkeits- und Borzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf  
Dienstag den 26. August l. J.,  
Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Borzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängen, resp. den Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.  
Lörzach, den 11. August 1873.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Löffinger.

3110. A.G. Nr. 20,150. Pforzheim. Gegen Johann Konnenmacher Landwirth von Bauschlott, haben wir Sant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigkeits- und Borzugsverfahren auf  
Dienstag den 23. September d. J.,  
Vorm. 9 Uhr,

anzubeden.  
Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, werden angefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Borzugs- und Unterpfandsrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit anderen Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen wird der Nichterscheinende als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen, welche der Partei selbst geschehen sollen, zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Ernennung an der Gerichtsstelle angehängen, bezügl. den bekannten Gläubigern durch die Post zugesendet würden.  
Pforzheim, den 9. August 1873.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
J. V. u. B.

3108. Nr. 10,914. Tauberbischofsheim. Gegen die Verlassenschaft des

Marxus Berberich von Giffenheim haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zur Nichtigkeits- und Borzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf  
Freitag den 29. August d. J.,  
Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Borzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.  
Tauberbischofsheim, den 13. Aug. 1873.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Lochbühler.

392. Nr. 12,191. Rastatt. Die Gant des Franziska Leopold von Söllingen betr.  
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hienit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
Rastatt, den 6. August 1873.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Waag.

Verfallensverfahren.  
3109. Nr. 4660. Bonndorf. Da Josef Behringer von Stauden der diesseitigen Aufforderung vom 15. Mai v. J., Nr. 3087, keine Folge geleistet hat, so wird derselbe für verfallenen erklärt und sein Vermögen seinen nächstberechtigten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.  
Bonndorf, den 11. August 1873.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Hott.

Bachmann.  
Entmündigungen.  
3101. Nr. 17,454. Bruchsal. Durch Urteil vom 17. März d. J., Nr. 6196, wurde Albert Riegel von Kronau wegen Gemüthschwäche entmündigt, und wurde als Vormund desselben Lorenz Dammert, Landwirth von Kronau, ernannt.  
Bruchsal, den 11. August 1873.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
v. Jagemann.  
Erbeinweisungen.  
3108. Nr. 10,943. Mosbach. Auf Absterben des Peter Karcker von Dallau hat der Groß. Fiskus um Einweisung in

Besitz und Gewähr der Verlassenschaft gebeten. Einwaige Einsprachen sind binnen 4 Wochen anher geltend zu machen, widrigenfalls dem Antrage stattgegeben würde.  
Mosbach, den 7. August 1873.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Hittinger.

Erbsverordnungen.  
3100. Durmersheim. Josef Metz, Bürger und Landwirth von Au am Rhein, seit mehreren Jahren mit unbekanntem Aufenthaltsorte in Amerika abwesend, ist zur Erbschaft seines für verfallenen erklärten Sohnes, Vital Metz, berufen.  
Derselbe wird hienit aufgefordert, binnen 3 Monaten sich bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls die Erbschaft denen zugestiftet werden wird, welchen sie zuläufig, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Durmersheim, den 12. August 1873.  
Der Groß. Notar  
Alffermann.

3108. Kehl. Mathias Kehret von Kehl Dorf, geboren im Jahr 1821, Sohn l. Ehe, welcher sich unbekannt wo in Amerika aufhält, oder dessen Nachkommen, werden anruch zu den Erbverhandlungen der am 1. August d. J. verlebten Mutter des Herrn, Andreas Schütterle, Gärtner, Wittwe, Magdalena, geb. Napp, von Kehl Dorf, insbesondere zur Empfangnahme der Erbschaft mit Frist von

drei Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn in solcher keine Anmelbungen erfolgen, nach deren Umsturz die Erbschaft folgenden Denen zugestiftet werden, welchen sie zuläufig, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Kehl, den 10. August 1873.  
Groß. bad. Notar.  
Wessinger.

Handelsregister-Einträge.  
384. Nr. 20,314. Karlsruhe. Zu D. J. 41 des Firmenregisters Firma „Wm. Gerwig zu Karlsruhe“ wurde eingetragen: „Die Firma ist erloschen.“  
Karlsruhe, den 4. August 1873.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Rebenius.

385. Nr. 20,451. Karlsruhe. Unter D. J. 340 des Firmenregisters wurde die Firma „W. Winter dahier“ eingetragen.  
Inhaberin derselben ist Mathilde Winter von hier, Ehefrau des Kaufmanns Adolf Winter von hier. Durch Beschluß dieses Gerichts vom 7. Juni d. J., Nr. 15,250, wurde dieselbe für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen.  
Karlsruhe, 8. August 1873.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Rebenius.

3107. Nr. 19,885 u. 19,417. Pforzheim. Zum Gesellschaftsregister wurde heute eingetragen, und zwar:  
Zu D. J. 147 die Firma Gesellschaft u. Cie. betr., daß der Gesellschafter Johannes Gesellschaft unter 13. Mai d. J. durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden ist, als neue Gesellschafter Karl Gesellschaft und Arthur Gesellschaft, Kaufmann in New-York, obiger Firma beigetreten sind, und dieselben

mit dem bisherigen Gesellschafter Hermann Gesellschaft gleiches Vertretungsrecht haben.  
Zu D. J. 229 die Firma „Rösle u. Hausmann“ dahier betr. Ehevertrag des Alexander Hausmann mit Amalie Bertha, geb. Fabner, von hier, d. d. Pforzheim, den 2. Juli 1873, wornach die Gütergemeinschaft auf den beiderseitigen Einwurf von 100 fl. beschränkt wird.  
Pforzheim, den 2. August 1873.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
J. V. u. B.

3186. Langenfeinbach. Aufforderung.  
Zur Aufstellung des Erbverzeichnisses auf Absterben der Juliana, geb. Kron, Ehefrau des Steinhausers Karl Burger in Spielberg, bürgerlich in Kleinfeinbach, ist Tagfahrt auf  
Freitag den 22. d. M.,  
Morgens 8 Uhr,  
in der Sterbeshandlung zu Spielberg anberaumt.  
Der Wittwer Karl Burger, dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann, welcher jedoch in der Umgegend von Pforzheim arbeiten soll, wird hienit aufgefordert, sich in obiger Tagfahrt einzufinden, andernfalls ein Abwesenheitspfleger auf eine Stelle treten wird.  
Langenfeinbach, den 10. August 1873.  
Groß. Notar  
Dams.

3221. 2. Nr. 2906. Mannheim. Versteigerung.  
Bei unterzeichneter Stelle ist ein Vorrath von ca. 60 Ctr. alter Ulten und Register, zur Papierfabrikation geeignet, vorhanden. Angebote hierauf wollen bis zum 20. d. Mts. schriftlich dahier eingereicht werden.  
Mannheim, den 7. August 1873.  
Groß. bad. Hauptpostamt.  
Baumann.

3254. 2. Nr. 485. Dittenhöfen. (Höfversteigerung.) Aus Domänenwald Dittfrick l. Sulzbacher Wald veräußern wir mit Vorzug  
Dienstag den 19. August d. J.,  
früh 9 Uhr,  
im Bad Sulzbach:  
105 Tannen-Klöbe, 9 Ahorn-Klöbe, 16 Buchen-Klöbe, 6 Eichen-Klöbe, 3 Rulchen-Klöbe, 7 Eichen-Klöbe, 1 Birken-Klöbe;  
20 Tannen-Stämme;  
18 Eichenstämme;  
50 Stück Eichen-Stangen;  
565 Ster Buchen-Scheitholz I. Klasse,  
361 Ster Buchen-Scheitholz II. Klasse, 156 Ster Ahorn-Scheitholz, 41 Ster Tannen-Scheitholz II. Klasse;  
388 Ster Buchen-Brügel, 64 Ster Schäl-eichen-Brügel, 165 Ster gemischte Brügel, 2075 Stück Buchen-Wellen, 700 Stück Schäl-eichen-Wellen, 3300 Stück gemischte Wellen.  
2 Loose Schlagholz.  
Das Holz lagert größtentheils auf dem Hofplatz bei dem Bad Sulzbach.  
Etwa 200 Ster auf dem Sulzberg eignen sich zur Abfuhr in das Rappelthal.  
Wahlhüter Schürer auf dem Sulzberg wird das Holz auf Verlangen vorweisen.  
Dittenhöfen, den 8. August 1873.  
Groß. bad. Bezirksforstei.  
Gödel.